

Beschlussesentwurf: Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn
vom 6. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1136)

beschliesst:

I.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton verfolgt diesen Zweck insbesondere, indem er allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Spitäler, die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn (Spitalliste) aufgeführt sind.

§ 3^{bis} (neu)

Aufnahme von Spitäler auf die Spitaliste

¹ Grundlage für die Aufnahme von Spitäler auf die Spitaliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung.

² Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitaliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, wobei unter anderem die Effizienz der Leistungserbringung, der Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen sowie die Nutzung von Synergien zu beachten sind;
- b) den Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innerhalb einer nützlichen Frist;
- c) die Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags;
- d) eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst;
- e) die Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [817.11](#).

GS 2011,21

- f) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen;
- g) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Rechnungslegung und Rechnungskontrolle.

³ Der Regierungsrat erteilt jeder auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtung einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere bezüglich Verwendung des Investitionsanteils.

- ⁴ Der Leistungsauftrag kann ganz oder teilweise entzogen werden
- a) wenn die Leistungen nicht gemäss Leistungsauftrag erbracht werden,
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitaliste nicht mehr erfüllt sind oder
 - c) wenn Auflagen des Leistungsauftrags nicht eingehalten werden.

§ 3^{ter} (neu)

Leistungsvereinbarungen

¹ Das Departement kann mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitätern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² In den Leistungsvereinbarungen werden die Bedingungen und Auflagen des Leistungsauftrags gemäss § 3^{bis} Absatz 2 und 3 konkretisiert.

³ Die Spitäler sind verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen nötigen Daten und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 3^{quater} (neu)

Rettungsdienste und Alarmzentrale

¹ Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.

² Der Regierungsrat oder das von ihm beauftragte kantonale Spital können mit Rettungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3^{ter} ist sinngemäss anwendbar.

³ Der Kanton führt eine Alarmzentrale. Der Regierungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Alarmzentrale beauftragen.

⁴ Die Koordination des Rettungsdienstes erfolgt über die Einsatzleitstelle der Alarmzentrale.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmefähigkeit zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

² *Aufgehoben.*

§ 5^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge an Hospitalisationen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG¹⁾ zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital hospitalisiert werden müssen.

²⁾ Aufgehoben.

§ 5^{ter} (neu)

Finanzierung aus den allgemeinen Steuermitteln

¹⁾ Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus allgemeinen Steuermitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.

§ 5^{quater} (neu)

Kantonsanteil und Referenztarife

¹⁾ Der Regierungsrat setzt den für alle Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen geltenden Kantonsanteil gemäss Artikel 49a KVG²⁾ fest.

²⁾ Der Regierungsrat bestimmt die Listenspitäler, deren Tarife für die anteilmässige Abgeltung durch den Kanton massgebend sind, wenn versicherte Personen nicht aus medizinischen Gründen in einem auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführten Spital hospitalisiert werden (Referenztarife).

Titel nach § 5^{quater} (geändert)

2.2. Besondere Bestimmungen für das kantonale Spital

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig.

³⁾ Das kantonale Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungsbringern und der Qualitätssicherung.

§ 7 Abs. 2 (neu)

²⁾ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 7^{bis} (neu)

Mehrjähriges Globalbudget

¹⁾ Der Kantonsrat beschliesst für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der weiteren besonderen Leistungen des kantonalen Spitals einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung³⁾. Die weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind anwendbar.

¹⁾ SR [832.10.](#)

²⁾ SR [832.10.](#)

³⁾ BGS [115.1.](#)

GS 2011,21

§ 7^{ter} (neu)

Referendum gegen Investitionsentscheide

¹ Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.

² Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Millionen Franken.

Titel nach § 7^{ter}

3. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.

3.1. (aufgehoben)

§ 8

Aufgehoben.

Titel nach § 8

3.2. (aufgehoben)

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

Titel nach § 13

3.3. (aufgehoben)

§ 14

Aufgehoben.

Titel nach § 14

3.3^{bis}. (aufgehoben)

§ 14^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 14^{bis}

3.4. (aufgehoben)

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2^{bis} (neu)

^{bis} Der Kantonsrat entscheidet abweichend von Absatz 2 abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft. Nach der Eigentumsübertragung ist die Verwendung des Investitionsanteils in Abweichung von § 7^{ter} Sache der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Der Regierungsrat bestimmt die Modalitäten.

II.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

- f) (geändert) die Versicherungen;
- g) (neu) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates:

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [831.1](#).